

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.397/4
VOM 1. DEZEMBER 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 6. November 2009 von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zu dem Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, geschehen zu Den Haag am 19. Oktober 1996" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Hinsichtlich dieser drei Punkte sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Im Hinblick auf die Befugnis der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich des Jugendschutzes sind die Verpflichtungen von Kapitel V des zustimmungsbedürftigen Übereinkommens, die die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen betreffen, einzuhalten.

Der Verfasser des Vorentwurfs wird darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft beschließt, keine eigene Zentrale Behörde zu bestimmen, wie Artikel 29, Paragraph 2, des zustimmungsbedürftigen Übereinkommens es erlaubt, es ihr obliegt, mit dem föderalen Staat ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne des Artikels 92*bis*, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu schließen. Dieses Zusammenarbeitsabkommen legt die Vorschriften für die Zusammenarbeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der in Artikel 29, Paragraph 1, des o.a. Übereinkommens genannten föderalen Zentralen Behörde fest ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe in diesem Sinne auch das Gutachten 43.871/3 vom 18. Dezember 2007 über einen Entwurf, aus dem das heutige (flämische) Dekret vom 28. November 2008 "houdende instemming met het verdrag inzake de bevoegdheid, het toepasselijk recht, de erkenning, de tenuitvoerlegging en de samenwerking op het gebied van ouderlijke verantwoordelijkheid en maatregelen ter bescherming van kinderen, opgemaakt in Den Haag op 19 oktober 1996" hervorgegangen ist (*Parl. Dok. Fl. Parl., 2007-2008, Nr. 1680/1, Seiten 23-27*).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LIÉNARDY,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
	L. DETROUX,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN